

# **L e s e f a s s u n g**

## **S A T Z U N G**

### **für die mobile Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (dezentrale Entsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62), sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung (öffentliche dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage). Diese bildet eine rechtlich selbstständige und wirtschaftliche Einheit.

Zur öffentlichen Einrichtung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zum Einsammeln und für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Klärschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.

(3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(4) Die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen nach Abs. 2 sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

(5) Absatz 4 gilt sinngemäß für die Entschlammung von Kleinkläranlagen.

(6) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen. Er kann sich Dritter zur Aufgabenerledigung bedienen.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften für die gleiche Schuld als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 4, 8 und 9 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen dieser Satzung und der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne Weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

## § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden können,
- b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt werden kann,
- c) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert werden kann oder
- d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Stoffe, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- d) Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift,
- e) Schmutzwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen in die Schmutzwasseranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke,
- d) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- g) Carbide, die Azetylen bilden,
- h) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
- i) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften die in der Anlage dieser Satzung geregelten Grenzwerte überschreiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung,
- j) der Inhalt von Chemietoiletten.

(3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dies nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 in der geltenden Fassung zulässig ist.

(4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Grund-, Niederschlags-, Drain- und Quellwasser eingeleitet werden. Soll Kondensat aus gewerblichen Anlagen eingeleitet werden, ist dieses schriftlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Der Antragsteller hat dabei nachzuweisen, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die Grenzwerte nach der Anlage zu dieser Satzung nicht überschreitet.

(5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgen.

(6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Einrichtung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.

(7) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, wenn sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 6 vorliegt; ansonsten trägt der Zweckverband die Kosten.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(11) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Benutzungsberechtigte gem. § 3 dem Zweckverband die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 unverzüglich nachzuweisen.

(12) Die Regelungen der Anlage zur Satzung über die dezentrale Entsorgungssatzung sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen sowie eine Grundstücksabwasseranlage nach § 1 Abs. 2 zu errichten und zu betreiben, sobald Schmutzwasser auf ihrem Grundstück oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Zweckverband zu überlassen. Er hat alle Vorkehrungen dazu vorzunehmen, dass insbesondere Grund-, Quell-, Drain- und Niederschlagswasser nicht in die Grundstücksabwasseranlagen gelangen. Die Pflicht zur Überlassung der Inhalte der Grundstücksabwasseranlagen an den Zweckverband gilt ebenfalls für Benutzungsberechtigte gem. § 3 und erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.

(3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen dieser Satzung sowie der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Jeder Benutzungsberechtigte gem. § 3 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen ausschließlich durch den Zweckverband oder seiner Beauftragten zuzulassen.

(5) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen.

(6) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

## **§ 8**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlage**

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksabwasseranlage zu versehen; der Zweckverband kann Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage zulassen.

Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, bei Sammelgruben insbesondere die DIN 1986-100 zu beachten. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen; insbesondere kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für die Sammeleinrichtung bzw. die Grundstücksabwasseranlage verlangen.

(2) Grundstücksabwasseranlagen sind so zu bauen, Zufahrtswege sind so anzulegen und zu unterhalten, dass die Anlageinhalte durch den Zweckverband bzw. von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel i.S.d. Abs. 1 und 2 durch den Zweckverband unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksabwasseranlage in einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne dieser Satzung zu bringen.

## **§ 9**

### **Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und soll bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres erfolgt sein. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist.

Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksabwasseranlagen zu sorgen. Die Zufahrt muss von der Beschaffenheit für Fäkalienfahrzeuge geeignet sein. Die Mindestbreite (lichte Weite) für die Zufahrt muss 2,80 m und die Mindestzufahrtshöhe (lichte Höhe) 3,50 m betragen. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksabwasseranlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksabwasseranlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen.

Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeugen geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksabwasseranlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.

Soll das Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage auf dem Grundstück erfolgen, so hat der Grundstückseigentümer für die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit des Fäkalfahrzeuges auf dem Grundstück und für die ungehinderte Begehung bis zur Absaugstelle zu sorgen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.

(3) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage erfolgt ausschließlich in der Weise, dass der Benutzungsberechtigte ein vom Zweckverband zugelassenes Abfuhrunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das vom Zweckverband zugelassene Abfuhrunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Abfuhrunternehmen darf im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes nicht tätig werden.

Mit der Beauftragung zur Entsorgung ist durch den Grundstückseigentümer dem Transportunternehmen bekanntzugeben:

- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
- Standort der Grundstücksabwasseranlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
- geschätzte Abfuhrmenge,
- gewünschter Entsorgungstermin,
- Angaben der Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann das Transportunternehmen verlangen, dass der Auftraggeber einen Lageplan des Grundstückes vor Auftragsausführung übergibt. Die zugelassenen Abfuhrunternehmen werden jährlich durch den Zweckverband öffentlich bekannt gemacht.

Kommt der Benutzungsberechtigte seiner Beauftragungspflicht und damit seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nach, kann der Zweckverband die Entsorgung zwangsweise vornehmen lassen; die Kosten hierfür trägt der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube beim vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmen (ausgenommen n. g. Feiertagszeiträume) so zu beantragen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens vier Werktage liegen (der Sonnabend gilt als Werktag, sofern auf diesen kein Feiertag fällt).

Für Feiertagszeiträume (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) beträgt die Frist nach Satz 1 insgesamt acht Werktage.

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 14.00 Uhr. Der Zweckverband und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der benutzungsberechtigte Auftraggeber.

(6) Erfolgt die Anzeige nach Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch den zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 5 Satz 3 in Anspruch genommen, hat dieser die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

(7) Die Grundstücksabwasseranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der einschlägigen Vorschriften vom Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 10**

### **Gebührenerhebung, Vergütung zusätzlicher Leistungen**

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) und den Bestimmungen seiner Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergütung zusätzlicher und besonderer Leistungen sowie Mehraufwendungen des Zweckverbandes und seiner Beauftragten im Sinne dieser Satzung wird ebenfalls in der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes sowie in der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes und/oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksabwasseranlagen. Im gleichen Umfang hat er den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach oder ergeben sich hieraus für den Zweckverband Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 4 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden. Im Übrigen haftet der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn seine Verpflichtungen schuldhaft verletzt werden oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.



(5) Wenn die Entsorgung nicht rechtzeitig durchgeführt wird, hat der Benutzungsberechtigte die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksabwasseranlage unverzüglich zu unterlassen oder zu minimieren und unverzüglich den Zweckverband zu informieren. Für etwaige Folgeschäden haftet der Benutzungsberechtigte.

(6) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Anzeigepflichten**

(1) Die Herstellung und Änderung einer Grundstücksabwasseranlage ist dem Zweckverband binnen eines Monats nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen. Dazu sind der Entwässerungsplan aus den genehmigten Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksabwasseranlage, ggf. die örtliche Lage des Absaugstutzens und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, einzureichen.

Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens von Kleinkläranlagen, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten von Grundstücksabwasseranlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Inbetriebnahme ist dem Zweckverband binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Bereits vorhandene Grundstücksabwasseranlagen sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der v.g. Unterlagen verlangen.

(2) Jeder Wechsel im Grundstückseigentum und im Falle eines obligatorisch Anschluss- und Benutzungsberechtigten auch bei Wechsel der obligatorischen Berechtigung ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist ebenfalls verpflichtet, den Zweckverband schriftlich darüber zu informieren, wenn der Nutzer i.S.v. § 3 Abs. 4 als der die Entsorgung Beauftragende wechselt.

## **§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus ist auch der Nutzer i.S.v. § 3 Abs. 4 zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksabwasseranlage zu gewährleisten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder ein Schriftstück, aus dem die Berechtigung hervorgeht, auszuweisen.

(3) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben das Betreten und Befahren des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 12 oder § 13 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 eine der darin genannten Anlagen anschließt,
- b) § 4 Abs. 4 Kühlwasser, Grund-, Niederschlags-, Drain- oder Quellwasser einleitet oder ohne Genehmigung Kondensat aus gewerblichen Anlagen einleitet,
- c) § 4 Abs. 6 keinen Abscheider betreibt oder das Abscheidegut nicht unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder das Abscheidegut der Schmutzwasserbeseitigung zuführt,
- d) § 4 Abs. 9 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- e) § 4 Abs. 9 der Nachweispflicht gegenüber dem Zweckverband nicht nachkommt,
- f) § 4 Abs. 10 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltungsmaßnahmen nicht ergreift,
- g) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt,
- h) § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Zweckverband überlässt,
- i) § 5 Abs. 3 der abflusslosen Sammelgrube Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
- j) § 5 Abs. 4 die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen nicht ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten zulässt,
- k) § 5 Abs. 5 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt,
- l) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- m) § 8 seine Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend den darin genannten Anforderungen herstellt, betreibt oder unterhält,
- n) § 8 Abs. 1 einen vom Zweckverband verlangten Dichtheitsnachweis für seine Sammeleinrichtung bzw. seine Grundstücksabwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- o) § 8 Abs. 2 seine Grundstücksabwasseranlage nicht jederzeit frei zugänglich hält,
- p) § 8 Abs. 4 einer Aufforderung durch den Zweckverband, Mängel zu beseitigen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- q) § 9 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 die Durchführung der Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,
- r) § 9 Abs. 2 nicht für eine ungehinderte Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage oder für satzungsgemäße Zustände auf dem Grundstück sorgt,
- s) § 9 Abs. 3 im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes tätig wird, obwohl er nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassen ist,
- t) § 9 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- u) § 13 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt gewährt,
- v) § 13 Abs. 3 das Betreten oder Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 15**

### **Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

(2) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 08.07.2009

George  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung:**

**Märkische Oderzeitung:  
Oranienburger Generalanzeiger:**

**18./19.07.2009  
18./19.07.2009**

**Anlage****zur Satzung für die mobile Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen des  
Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (dezentrale Entsorgungssat-  
zung)****Schmutzwassereinleitbedingungen – Grenzwerte**

## 1. Allgemeine Parameter

- |  |            |         |
|--|------------|---------|
| a) Temperatur weniger als                          |            | 35 °C   |
| b) ph-Wert   | mindestens | 6,5     |
|  | höchstens  | 10,00   |
| c) absetzbare Stoffe:                              |            |         |
| (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) nach 0,5 h Absetzzeit |            |         |
| aa) biologisch nicht abbaubar                      |            | 1 ml/l  |
| bb) biologisch abbaubar                            |            | 10 ml/l |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

## 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit

(DIN 38409-H 17, Mai 1981) 250 mg/l

## 3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986) DIN 1999 Teil 1 August 1976, Teil 2 März 1989, Teil 3 Sept. 1978 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.

Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409-H 18, Febr. 1986)

20 mg/l

- c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)

0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Teil größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 g/l.

## 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- |  |      |           |
|--|------|-----------|
| a) Arsen   | (As) | 1 mg/l    |
| (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)                    |      |           |
| b) Blei  | (Pb) | 2 mg/l    |
| (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1987)           |      |           |
| c) Cadmium   | (Cd) | 0,5 mg/l  |
| (DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E-22, März 1988)         |      |           |
| d) Chrom (sechswertig)   | (Cr) | 0,5 mg/l  |
| (DIN 38405-D 24, Mai 1987)   |      |           |
| e) Chrom   | (Cr) | 3 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)         |      |           |
| f) Kupfer  | (Cu) | 2 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)         |      |           |
| g) Nickel  | (Ni) | 3 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)        |      |           |
| h) Quecksilber   | (Hg) | 0,05 mg/l |
| (DIN 38406-E 12-3, Juli 1980)  |      |           |
| i) Selen   | (Se) | 1 mg/l    |
| j) Zink  | (Zn) | 5 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988)  |      |           |
| k) Zinn  | (Sn) | 5 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) |      |           |
| l) Cobalt  | (Co) | 5 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) |      |           |
| m) Silber  | (Ag) | 2 mg/l    |
| (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) |      |           |
| n) Antimon   | (Sb) | 0,5 mg/l  |
| (DIN 38406-E 22, März 1988)  |      |           |
| o) Barium  | (Ba) | 5 mg/l    |
| (Bestimmung von 33 Elementen von ICP-OES)                            |      |           |

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ ) 200 mg/l  
(DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)
- b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l  
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l  
(DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)
- d) Fluorid (F) 50 mg/l  
(DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)
- e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ( $\text{NO}_2\text{-N}$ ) 10 mg/l  
(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)
- f) Sulfat ( $\text{SO}_4$ ) 600 mg/l  
(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D-5, Jan. 1985)
- g) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l  
(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)
- h) Sulfid (S) 2 mg/l  
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)

## 7. Organische Stoffe

- a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als  $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$ ) 100 mg/l  
(DIN 38405-H 16-2, Juni 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)
- b) Farbstoffe  
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter (DIN 38404-C I-1, Dez. 1976) oder Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar (DIN 38404 I-2, Dez. 1976) nicht mehr gefärbt ist.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l  
(DIN 38408-G 24, August 1987)

9. Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l  
angegeben als Chlor (DIN 38409-H 14-8, 22. März 1985)

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.